



An die Mitgliedsgewerkschaften
des DBB NRW

19. Oktober 2017
4/MP
AZ: 10_15_04_13_3420
Bei Antwort bitte angeben.

**Amtsangemessene Alimentation ab dem dritten Kind;
Musteranträge bzw. -widerspruch**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der aktuell durch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) und des Verwaltungsgerichts Köln (VG Köln) erneut aufgeworfenen Frage der amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamter (ab dem dritten Kind) in Nordrhein-Westfalen hat sich der DBB NRW entschieden, den betroffenen Beamtinnen und Beamten Musteranträge und –widersprüche zur Verfügung zu stellen.

1.

Das OVG NRW hat am 07.06.2017 entschieden, dass ein Beamter des Landes NRW der Besoldungsgruppe A 13 für die Jahre 2009 bis 2012 über den gewährten Familienzuschlag hinaus Anspruch gegen das Land auf zusätzliche Zahlungen für sein drittes Kind hat (Az.: 3 A 1058/15, 3 A 1059/15, 3 A 1060/15 und 3 A 1061/15).

Nach Auffassung des 3. Senats des OVG NRW ergebe sich ein Anspruch auf zusätzliche Besoldung für das dritte Kind aus der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Urteil vom 24.11.1998 – 2 BvL 26/91 u.a. Diese sei für die Jahre 2009 bis 2012 weiterhin anwendbar. Die Erhöhung des Nettoeinkommens durch das dritte Kind des Beamten müsse danach mindestens 115 % des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs für dieses Kind entsprechen. Zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs sei weiterhin – wie vom BVerfG vorgegeben – der durchschnittliche sozialhilferechtliche Regelsatz für Minderjährige um 20 % für einmalige Bedarfe zu erhöhen. In den Jahren 2009 bis 2012 seien in der Sozialhilfe nämlich für Minderjährige einmalige Leistungen in nennenswertem Um-

fang vorgesehen, insbesondere für Bildung und Teilhabe. Der Zuschlag in Höhe von 20 % sei auch vor dem Hintergrund nicht gesondert berücksichtigter Kosten für private Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtenkinder weder deutlich überhöht noch eklatant unzureichend. Eine erneute Befassung des BVerfG sei vor diesem Hintergrund nicht geboten.

Zwischenzeitlich hat das Land NRW die vom OVG NRW wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt. Die Verfahren sind beim BVerwG anhängig.

2.

Zudem hat das VG Köln in Beschlüssen vom 03.05.2017 (Az: 3 K 4913/14 - 3 Kinder, 2013 -, 3 K 6173/14 - 4 Kinder, 2014 - und 3 K 7038/15 - 4 Kinder, 2015) die Frage, ob die Alimentierung kinderreicher Richter der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 mit dem in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Alimentationsprinzip vereinbar ist, erneut aufgeworfen.

Hintergrund sind Klagen von Richtern der Besoldungsgruppe R 2 mit drei bzw. vier Kindern. Sie hatten über das Gesetz hinausgehende Besoldungsleistungen für ihr drittes bzw. drittes und viertes Kind von ihrem Dienstherrn gefordert.

In seinen Entscheidungen hat das VG Köln zum einen angenommen, dass die Vollstreckungsanordnung gemäß dem Beschluss des BVerfG vom 24. November 1998 für die Jahre 2013 bis 2015 nicht mehr herangezogen und unmittelbare Zahlungsausprüche nicht mehr getroffen werden könnten. Zum anderen geht das VG Köln von der Verfassungswidrigkeit der Alimentation kinderreicher Richter der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 aus. Für 2013 seien die auf das dritte Kind entfallenden, für 2014 und 2015 die auf das dritte und vierte Kind entfallenden familienbezogenen Besoldungsbestandteile verfassungswidrig zu niedrig bemessen gewesen. Dies ergebe sich, wenn man die im Beschluss des BVerfG vom 24. November 1998 vorgegebenen Berechnungsparameter zugrunde lege und diese im Lichte der besoldungsrelevanten Gesetzesänderungen im Sozialhilferecht sowie der veränderten Tatsachengrundlagen in den Jahren 2013 bis 2015 fortentwickle.

Das VG Köln hat diese Fragen dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung steht aus.

3.

Der DBB NRW kann derzeit nicht abschließend beurteilen, ob die kindbezogenen Bezügebestandteile ab dem dritten Kind und ab welcher Besoldungsgruppe verfas-

sungsmäßig zu niedrig bemessen sind. Es ist aber notwendig, dass sich die betroffenen Beamtinnen und Beamten gerade im Hinblick auf den offenen Ausgang der Verfahren mögliche Ansprüche sichern.

Daher ist allen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern, die für mehr als 2 Kinder familienbezogene Bezüge erhalten, zu empfehlen, einen Antrag auf entsprechende Erhöhung der Besoldung bzw. Versorgung zu stellen und gegen die Höhe der Familienzuschläge Widerspruch einzulegen.

Hierfür kann der vom DBB NRW entworfene Musterantrag und –widerspruch gemäß der Anlage verwendet werden.

Der DBB NRW weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass dieser Antrag und Widerspruch für jedes Jahr zu wiederholen ist. Empfehlenswert ist dies jeweils zu Beginn eines Jahres. Das Ministerium der Finanzen NRW hat bereits signalisiert, bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung nicht über die Anträge und Widersprüche zu entscheiden.

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der Vielzahl der betroffenen Beamtinnen und Beamten weder Beratungs- noch Verfahrensrechtsschutz gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roland Staude', written in a cursive style.

Roland Staude
1. Vorsitzender